

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen für den Übergang vom Bachelor- in den Masterstudiengang aktuell überarbeitet werden. Informieren Sie sich daher immer auch auf der Homepage des Studierendensekretariats (<https://www.studium.uni-mainz.de/vw-master/>) über die neuesten Regelungen!

BITTE AUFMERKSAM LESEN!
(Please see below for the English version)

Wichtige Information für Bachelorstudierende der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), die sich in mindestens einem Fach im 5. oder höherem Fachsemester befinden!

Wechsel in einen Masterstudiengang an der JGU – Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses

Matrikelnummer: 2668317

16.04.2019

Sehr geehrte Frau Studsek,

die Erfahrungen mit dem Wechsel vom Bachelor- in das Masterstudium in den letzten Semestern zeigen, dass die Bedingungen sowie das Verfahren des Wechsels teilweise noch nicht hinreichend bekannt sind. Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben über diese Punkte informieren.

- **Grundsätzlich gilt:** Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z.B. abgeschlossenes Bachelorstudium) – so festgelegt im Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (§ 19 Abs. 2 Satz 1 HochSchG).
- Das Hochschulgesetz lässt aber zu, dass in begründeten **Ausnahmefällen** der Wechsel in einen Masterstudiengang erfolgen kann, **bevor** der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss erbracht worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 3ff HochSchG).

Mit dieser Ausnahmeregelung soll erreicht werden, dass das Masterstudium auch dann möglichst **verzögerungsfrei** begonnen werden kann, wenn zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses (an der JGU Mainz der 15. Mai bzw. der 15. November) das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, da evtl. das Zeugnis noch nicht ausgestellt werden konnte oder letzte Studien- und Prüfungsleistungen noch ausstehen.

- Da das Hochschulgesetz diese Möglichkeit auf „begründete Ausnahmefälle“ beschränkt, hat die JGU in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium festgelegt, welche **Bedingungen zum Zeitpunkt der Bewerbung** mindestens erfüllt sein müssen, um von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können.

Für die JGU gilt: Eine Bewerbung für ein Masterstudium ist möglich, wenn in dem für den Master qualifizierenden Bachelorstudiengang **mindestens 135 Leistungspunkte¹** vorliegen und die übrigen weiteren Zulassungs- und Zugangsvoraussetzung (z.B. Sprachvoraussetzungen oder besondere fachliche Voraussetzungen etc.) erfüllt sind.

¹ Die Normierung auf 135 Leistungspunkte als Mindestanforderung ist erforderlich, da zum Zeitpunkt der Bewerbung häufig Leistungspunkte noch nicht verbucht worden sind, obgleich die entsprechenden Leistungen bereits erbracht worden sind. Der Nachweis erfolgt durch eine zusammenfassende Bescheinigung der zuständigen Hochschule über sämtliche bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der damit bislang erreichten Durchschnittsnote. Bitte beachten Sie: In zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in Studiengängen mit Mindestnote wird die Bewerberin oder der Bewerber, sofern kein zweifelsfreier Zusammenhang zwischen der auf der Bescheinigung ausgewiesenen Leistungspunktesumme (Mindestleistungspunktezahl 135 Leistungspunkte; an der JGU Mainz aus abgeschlossenen Modulen) und der auf der Bescheinigung ausgewiesenen Note der Masterzugangsberechtigung herstellbar ist, mit der Verfahrensnote von 4,0 am weiteren Zulassungsverfahren beteiligt (Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 4 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz).“

Abteilung Studium und Lehre

Studierendensekretariat

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(JGU)
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-22122 (Hotline)

Fax +49 6131 39-25402

Mail: studsek@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de

Besucheradresse:

Studierenden Service Center,
Forum universitatis, Eingang 1, 1. OG

Öffnungszeiten und Sprechzeiten:

www.studium.uni-mainz.de/studsek



- Der Gesetzgeber hat aber zugleich festgelegt, dass der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des **ersten Fachsemesters** des Masterstudiengangs zu erbringen ist, ansonsten **erlischt** die Einschreibung in den Masterstudiengang (§ 19 Abs. 2 Satz 5 HochSchG). Diese Regelung im Hochschulgesetz ist **bindend**, d.h. die Hochschule hat hier keinen Ermessensspielraum. Wurde der Nachweis über das vollständig abgeschlossene Bachelorstudium nicht spätestens am letzten Tag des Semesters (31. März bzw. 30. September) dem Studierendensekretariat vorgelegt, muss die **Exmatrikulation von Amts wegen aus dem Masterstudium** erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht ausreicht, die letzte Prüfungsleistung am letzten Tag des Semesters erbracht zu haben. Vielmehr sind angemessene Korrekturzeiten sowie angemessene Zeiten für das Ausstellen der erforderlichen Bescheinigungen (Zeugnisse etc.) einzukalkulieren. Gerade vor diesem Hintergrund müssen Studierende vor der Beantragung einer vorzeitigen Zulassung zum Masterstudium sehr sorgfältig prüfen, ob sie sicherstellen können, dass sie ihr Bachelorstudium unter Beachtung von Korrekturfristen sowie Bearbeitungszeiten so rechtzeitig abschließen können, dass sie diesen Nachweis innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig führen können.

Der **Regelfall** ist somit: Die Bewerbung für einen nachfolgenden Masterstudiengang erfolgt dann, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang erbracht worden sind und das Abschlusszeugnis zeitgleich mit der Bewerbung vorgelegt werden kann.

Eine begründete **Ausnahme** im Sinne des Gesetzgebers liegt vor:

1. wenn eindeutig und sicher erkennbar ist, dass die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen vollständig im Verlauf **desselben** Semesters erfolgreich erbracht werden können und somit der Abschluss des Bachelorstudiums noch **vor Beginn des nachfolgenden Semesters** oder aber während des 1. Semesters des Masterstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses im Studierendensekretariat nachgewiesen werden kann.
2. Ebenfalls noch als Ausnahme kann gelten, wenn noch **vereinzelte** Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums im Verlauf des ersten Fachsemesters des Masterstudiums abgeschlossen werden müssen. Hierbei ist aber sicherzustellen, dass der geforderte Nachweis über den vollständigen Abschluss des Bachelorstudiums **rechtzeitig** vor Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums dem Studierendensekretariat vorgelegt wird. Nur in diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Masterstudiums gegeben. Bitte auch hier nicht nur den Zeitpunkt der Erbringung besagter einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, sondern unbedingt auch Korrekturfristen und Zeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen mit berücksichtigen.

Leider hat sich in den vergangenen Semestern gezeigt, dass diese Rahmenbedingungen einer vorzeitigen Bewerbung und parallelen Einschreibung in den Bachelor- und den Masterstudiengang häufig nicht hinreichend bewusst sind – und dies mit weitreichenden Folgen für alle Beteiligten:

Oft stehen zum Zeitpunkt der Bewerbung zum Masterstudium doch noch so viele Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudium aus, dass diese nicht vollständig bis zum Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden können. Dementsprechend müssen doch mehr Leistungen aus dem Bachelorstudium während des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht werden. Schwierig wird es auch dann, wenn diese Leistungen erst am Ende des Semesters der Paralleleinschreibung erbracht werden - zu einem Zeitpunkt also, zu dem eigentlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums schon vorliegen müsste.

Dies führt zu einer Verkettung von Problemen:²

Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs werden erst am Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht.

- Diese Prüfungsleistungen können nicht rechtzeitig bewertet oder verbucht werden.
- Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums kann nicht rechtzeitig ausgestellt und im Studierendensekretariat vorgelegt werden.
- Die Rückmeldung kann nicht erfolgen; stattdessen erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen aus dem Masterstudiengang.
- Es kommt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, da eine Wiedereinschreibung in den Master (dann in das zweite Fachsemester) erst mit Verzögerung um ein oder sogar zwei Semester möglich ist: die Bewerbungsfristen (15.05. für die Bewerbung zum Wintersemester und 15.11. für die Bewerbung zum Sommersemester) müssen eingehalten werden, und der Nachweis, dass das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurde, muss spätestens zur (Wieder-)Einschreibung vorgelegt werden!

² Selbst wenn der Nachweis formal korrekt in den letzten Tagen des Semesters vorgelegt wird, ergeben sich daraus doch insofern Probleme, als die Semesterunterlagen für das kommende Semester (Ticket und Studierendenausweis) nicht mehr rechtzeitig ausgestellt werden können.

Wir empfehlen daher dringend, sich erst dann für das Masterstudium zu bewerben, wenn sichergestellt ist, dass das Bachelorstudium spätestens in dem der Aufnahme des Masterstudiums vorhergehenden Semester vollständig abgeschlossen wird. Die eingeräumte Möglichkeit der vorzeitigen Bewerbung und „Parallelschreibung“ sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sicher feststeht, dass der Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs möglichst frühzeitig während des Semesters vorgelegt werden kann, in dem man parallel im Bachelor- und im Masterstudiengang eingeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, einigen weiteren Missverständnissen rund um den Wechsel vom Bachelor in den Master entgegenzuwirken:

Missverständnis 1: „Ich bin verpflichtet, das Masterstudium aufzunehmen, sobald ich 135 Leistungspunkte im Bachelor erreicht habe.“

Das ist falsch. Niemand zwingt Sie, das Masterstudium aufzunehmen, schon gar nicht, wenn Sie den Bachelorstudiengang noch nicht beendet haben. Auch in den Lehramtsstudiengängen, in denen dem Bachelor of Education (B.Ed.) in der Regel der Master of Education (M.Ed.) unmittelbar folgt, gibt es keinerlei Verpflichtung, vor Abschluss des Bachelorstudiums mit dem M.Ed. zu beginnen. Die 135-Leistungspunkteregelung dient originär dazu, eine Möglichkeit zu schaffen, sich für das Masterstudium bewerben zu können, wenn das Ende des Bachelorstudiums in Sicht ist, das Zeugnis aber zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch nicht ausgestellt werden kann.

Missverständnis 2: „Ich verliere Zeit, wenn ich nicht im letzten Bachelorsemester den Master parallel zum Bachelor aufnehme.“

Das ist in den seltensten Fällen zutreffend. Vielmehr ist die Regel, dass im letzten Bachelorsemester sehr viel Aufmerksamkeit der Bachelorarbeit und den letzten Bachelorprüfungen gewidmet werden muss, selbst wenn nur noch wenige oder keine Lehrveranstaltungen mehr im Bachelor besucht werden. Die Doppelbelastung Bachelor- und Masterstudium im Abschlusssemester des Bachelors führt zu einer Situation, die möglicherweise im weiteren Studienverlauf des Masters zu Zeitverlusten führt – wichtigen Lerninhalten im ersten Masterfachsemester kann wegen des noch laufenden Bachelorstudiums nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werden, was sich wiederum auf den weiteren Studienverlauf und den Studienerfolg im Masterstudium auswirkt.

Missverständnis 3: „Ich muss mein Bachelorzeugnis am Ende des ersten Masterfachsemesters vorlegen, sonst werde ich exmatrikuliert“.

Zutreffend ist: der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss muss spätestens am Ende des ersten Masterfachsemesters vorgelegt werden. Der Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses muss jedoch nicht notwendigerweise durch das Bachelorzeugnis geführt werden. Alternative Nachweismöglichkeiten stehen zur Verfügung, wenn das Bachelorzeugnis noch nicht ausgestellt werden konnte; die Nachweise werden von den zuständigen Prüfungsämtern erstellt (im Mehr-Fach-Bachelor das Prüfungsamt des Kernfaches, im Bachelor of Education das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt). Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an das für Sie zuständige Prüfungsamt.

Missverständnis 4: „Wenn ich mich beim Prüfungsamt melde, drücken die dort auf einen Knopf und stellen mir mein Bachelorzeugnis sofort aus.“

Das ist leider unzutreffend. Für die Erstellung der Nachweise über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind eine Reihe von Arbeiten erforderlich, die Zeit erfordern. Bitte wenden Sie sich daher rechtzeitig (d.h. bereits im Juli im Fall einer Nachweisfrist bis 30.09. bzw. bereits im Januar im Fall einer Nachweisfrist bis 31.03.) an das zuständige Prüfungsamt, um Ihr Zeugnis anzufordern bzw. den Nachweis zu erhalten.

Ausgestellt werden kann ein Zeugnis bzw. ein alternativer Nachweis natürlich nur, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt **sämtliche** Leistungen vollständig erbracht haben und diese auch bewertet wurden.

Missverständnis 5: „Die Bachelorarbeit ist meine letzte Prüfung. Wenn ich diese abgegeben habe, kann ich umgehend mein Zeugnis bekommen.“

Das ist unzutreffend. Es muss auf jeden Fall noch die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfer/innen erfolgen. Dafür sind in der Regel mindestens vier Wochen, im Bachelor of Education sechs Wochen einzukalkulieren. Erst wenn die Gutachten einschließlich Benotung vorliegen, können diese Noten eingegeben werden. Erst dann kann – sofern die Bachelorarbeit die letzte Prüfung war – mit der Zeugniserstellung begonnen werden.

Kalkulieren Sie daher bitte immer Korrekturfristen für Prüfungen bei ihren Planungen mit ein.

Missverständnis 6: „Wenn ich meine letzte Prüfungsleistung erbracht habe, bekomme ich automatisch ein Zeugnis zugeschickt.“

Das ist falsch. Die Prüfungsämter bekommen keinen automatischen Hinweis, dass eine Studierende/ein Studierender ihr/sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Daher müssen die Studierenden ihr Prüfungsamt auffordern (per Mail oder schriftlich), das Zeugnis zu erstellen, wenn die letzte Studien- und Prüfungsleistung erbracht ist.

Missverständnis 7: „Wenn ich meinen Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss persönlich im Studierendensekretariat vorbeibringe, erhalte ich sofort meine Semesterunterlagen für das Folgesemester“

Das ist leider unzutreffend. Auch in diesem Fall sind einige Arbeiten erforderlich, um die Änderung der Daten sowie die Rückmeldung vorzunehmen. Danach werden die Semesterunterlagen erstellt; die Studienbescheinigungen und das Stammdatenblatt werden Ihnen online in JOGU-StiNe bereitgestellt, das Semesterticket/der Studierendenausweis in der Regel per Post zugesandt. Die Bearbeitungszeit hängt zudem davon ab, ob sich das Studierendensekretariat gerade in einer Hochphase der Arbeitsbelastung befindet (Zeiten, in denen viele andere Studierende viele verschiedene Anliegen an das Studierendensekretariat herantragen – kurz vor Ende des laufenden Semesters am 30.09. bzw. 31.03). In diesen Zeiten ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendensekretariats nicht möglich, alle Anliegen sofort zu erledigen, sondern es ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Kommen Sie im Januar/Februar oder im Juli/August zu uns! Dann können wir Ihnen eine kurze Bearbeitungsdauer garantieren.

Missverständnis 8: „Ich bekomme "BAföG". Wenn ich parallel in den Bachelor und in den Master eingeschrieben bin, bekomme ich auf jeden Fall "BAföG", auch wenn ich das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen habe.“

Das ist unzutreffend. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt beim Amt für Ausbildungsförderung, bis wann Sie längstens im Bachelorstudium Ausbildungsförderung erhalten und unter welchen Voraussetzungen Sie diese auch im Master bekommen.

Liebe Studierende, zum Abschluss dieser Klarstellungen nochmal unser Apell an Sie: **Stellen Sie sich vor einer Bewerbung für das Masterstudium die folgenden Fragen, die Sie mit „Ja“ beantworten können sollten, bevor Sie die Bewerbung abgeben:**

- Bin ich mir sicher, dass ich das Bachelorstudium im laufenden Semester abschließen werde?
- Bin ich mir sicher, dass ich den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im ersten Masterfachsemester in den Händen halten werde – und zwar möglichst schon im Verlauf und nicht erst am Ende des Semesters?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Studierendensekretariat

Dieses Schreiben wurde auf elektronischem Weg erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.